



# Satzung BürgerBus - Baumberge e.V. (Stand 26.03.2018)

---

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**"BürgerBus Baumberge e.V."**

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Nottuln.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nummer VR 703 eingetragen.

## §2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der Bevölkerung und die Ergänzung und Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs in den Gemeinden Nottuln und Havixbeck, um damit einen aktiven Beitrag zur Verminderung des Individualverkehrs und zum Umweltschutz zu leisten.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
  - 2.3.1 Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes "BürgerBus Baumberge" auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien im Gebiet der Gemeinden Nottuln und Havixbeck für die Inhaberin und Betriebsführerin im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der zuvor genannten Linien.
  - 2.3.2 Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.
  - 2.3.3 Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.



## **Satzung** **BürgerBus - Baumberge e.V.** (Stand 26.03.2018)

- 
- 2.3.4 Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.
- 2.3.5 Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen sowie Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen RVM und den Gemeinden Nottuln und Havixbeck.
- 2.3.6 Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Fahrer.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3** **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten.
- 3.2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.

### **§4** **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.



## **Satzung** **BürgerBus - Baumberge e.V.** (Stand 26.03.2018)

- 
- 4.2 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- 4.2.1 grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
- 4.2.2 unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- 4.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich. über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung spätestens 14 Tage nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

### **§5** **Beiträge und Zuwendungen**

- 5.1 Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die eventuelle Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.2 Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

### **§6** **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



# **Satzung**

## **BürgerBus - Baumberge e.V.**

(Stand 26.03.2018)

---

### **§7**

#### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- 7.1. der Vorstand und
- 7.2. die Mitgliederversammlung.

### **§8**

#### **Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand des Vereins nach §26 BGB besteht aus:
  - 8.1.1 dem/der ersten Vorsitzenden
  - 8.1.2 den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - 8.1.3 dem/der Schatzmeister/in
  - 8.1.4 dem/der Geschäftsführer/in
- 8.2 Der Verein hat auch einen erweiterten Vorstand, der aus dem Vorstand nach §26 BGB und weiteren Vorstandsmitgliedern wie folgt besteht:
  - 8.2.1 bis zu vier Beisitzerinnen/ Beisitzern
- 8.3 Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder des Vorstandes gemäß §26 BGB gemeinschaftlich, unter denen sich der Vorsitzende oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden befinden muss.
- 8.4 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.



## **Satzung** **BürgerBus - Baumberge e.V.** (Stand 26.03.2018)

- 
- 8.5 Der Vorstand führt die Geschäfte im Einvernehmen mit dem Verkehrsunternehmen RVM und im Einvernehmen mit den Gemeinden Nottuln und Havixbeck.
- 8.6 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.
- 8.7 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er die folgenden Aufgaben:
- 8.7.1 Führung sämtlicher Geschäfte zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2.
- 8.7.2 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- 8.7.3 Abgabe des Jahresberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung,
- 8.7.4 Aufstellung des Haushaltsplanes,
- 8.7.5 Aufstellung des Jahresabschlusses,
- 8.7.6 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- 8.7.7 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 8.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, nimmt der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine Ergänzungswahl aus den Reihen der Mitglieder vor. Gewählt ist der/die Kandidat/in, der/die die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung auf sich vereinigt hat. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die Ergänzungswahl bestätigt oder eine Neuwahl vornehmen kann.
- 8.9 Der/die Erste Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er/sie beruft die Vorstandssitzungen ein. Die Einladung kann auch durch ein anderes Vorstandsmitglied im Auftrage des/der Vorsitzenden erfolgen.



## **Satzung** **BürgerBus - Baumberge e.V.** (Stand 26.03.2018)

- 
- 8.10 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.11 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden muss.
- 8.12 Der Vorstand kann zu seiner Sitzung Dritte hinzuziehen.
- 8.13 Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. In alle im Namen des Vereins zu schließende Verträge oder sonstige abzugebende Verpflichtungserklärungen soll die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- 8.14 Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

### **§9** **Ordentliche Mitgliederversammlung**

- 9.1 Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; diese ordentliche Mitgliederversammlung muss bis spätestens am 30. Juni eines Jahres durchgeführt werden.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung
- 9.2.1 nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen,
- 9.2.2 nimmt den Kassenbericht entgegen,
- 9.2.3 nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen,
- 9.2.4 beschließt auf Antrag eines Mitgliedes über die Entlastung des Vorstandes,
- 9.2.5 wählt die Mitglieder des Vorstandes,



## **Satzung** **BürgerBus - Baumberge e.V.** (Stand 26.03.2018)

---

- 9.2.6 wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren (Die Wiederwahl ist zulässig). Die Neuwahl bzw. Wiederwahl soll so gestaltet werden, dass jeweils ein/e Kassenprüfer/in im Amt bleibt und der/die andere Kassenprüfer/in gewählt wird.
- 9.2.7 beschließt den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan,
- 9.2.8 beschließt gegebenenfalls über Mitgliedsbeiträge,
- 9.2.9 beschließt gegebenenfalls über den Einspruch eines Mitglieds nach § 4 dieser Satzung,
- 9.2.10 beschließt gegebenenfalls über die Änderung der Satzung,
- 9.2.11 beschließt gegebenenfalls über die Auflösung des Vereins.
- 9.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung oder mittels eMail, de-Mail oder FAX unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss rechtzeitig vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- 9.4 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht. Kommt im Falle einer Wahl keine einfache Mehrheit zusammen, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.



## **Satzung** **BürgerBus - Baumberge e.V.** (Stand 26.03.2018)

---

- 9.7 Ein/e vom Vorstand zu bestellende/r Protokollführer/in fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

### **§ 10** **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 10.1 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- 10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist stets dann unverzüglich einzuberufen, wenn dieses von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens zehn Vereinsmitgliedern schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 11** **Kassenprüfer**

- 11.1 Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer/innen durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren nach Maßgabe von § 9 (9.2.6) gewählt.
- 11.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer geben ihren Rechenschaftsbericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

### **§ 12** **Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Nottuln unter der Auflage, dass die Gemeinde Nottuln dieses unmittelbar oder mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige





## **Satzung BürgerBus - Baumberge e.V. (Stand 26.03.2018)**

---

Zwecke zu verwenden hat, sofern es nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Vereins gebraucht wird.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2018 am 26.03.2018 im Anschluss an die beim Gericht eingetragene Satzung in Kraft.

---

Klaus Teichmann,  
1.Vorsitzender

---

Werner Rehms  
stellvertretender Vorsitzende